

Schutzanordnungen, der Standardisierungsverordnung vom 21. 9. 1967 (GBl. II 1967 Nr. 90 S. 665), den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen und darauf beruhende Standards (TGL), sowie weiteren Rechtsnormen.

Berufliche Pflichten werden begründet durch Anweisungen eines übergeordneten staats- oder wirtschaftsleitenden Organs, die Arbeitsordnung des Betriebes, betriebliche Regelungen (§ 202 Abs. 2 AGB, § 1 Abs. 1 d ASVO), Arbeitsvertrag und Weisungen des Betriebsleiters und der leitenden Mitarbeiter. Sie werden auch begründet durch die konkrete berufliche Ausbildung, die wahrgenommene Funktion oder durch eine Berufsregel für eine generelle Situation (vgl. OGNJ 1976/1, S. 26).

Sind die Arbeitspflichten des Verantwortlichen für die Durchsetzung und Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes schriftlich nicht oder nicht exakt festgelegt, ist auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen und der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit zu prüfen, welche Pflichten ihm obliegen.

8. Die Pflichtverletzung des Arbeitsschutzverantwortlichen muß eine **unmittelbare Gefahr für das Leben** oder eine **erhebliche unmittelbare Gefahr für die Gesundheit** herbeiführen (**Abs. 1**).

Es muß sich dabei um eine konkrete Gefahr handeln. Diese muß über die allgemeine Gefahr, die bei allen Verletzungen der Arbeitsschutzbestimmungen objektiv vorhanden ist, hinausgehen. Es müssen objektive Kriterien vorhanden sein, nach denen eine solche Gefahr eintreten kann. Typisch für die Gefahr ist, daß der Täter eine akute Gefahrensituation herauf beschwört, die jederzeit in ein Leben oder Gesundheit von Menschen schädigendes Ereignis umschlagen kann (vgl. OGSt Bd. 11, S. 249). Mit dem Tatbestandsmerkmal der unmittelbaren Gefahr für das Leben oder eine erhebliche unmittelbare Gefahr für die Gesundheit soll eine konkret schwebende Unfallsituation erfaßt werden, ohne daß ein Unfall *bereits* eingetreten ist. Von besonderer Bedeutung ist dabei, daß die einmal herbeigeführte Gefahr vom Täter in der

Regel nicht mehr begrenzt oder auf einen bestimmten Erfolg beschränkt werden kann (vgl. OGNJ 1974/10, S. 309, OG Präsidium, Beschluß vom 13. 9. 1978, Ziff. 16). Die unmittelbare Gefahr muß erheblich für die Gesundheit sein. Weniger schwerwiegende Gesundheitsgefährdungen werden strafrechtlich nicht erfaßt. Sie können jedoch als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden (§ 34 ASVO). Hat in einer solchen Gefahrensituation ein Werkträger auch einen Gesundheitsschaden erlitten, der aber kein erheblicher Gesundheitsschaden im Sinne des Abs. 2 ist, wird eine solche leichtere Gesundheitsschädigung von der Gefahrensituation mit erfaßt (vgl. OGSt Bd. 10, 178). Die Pflichtverletzung kann vorsätzlich oder fahrlässig erfolgen (Stadtgericht Berlin, Hauptstadt der DDR, NJ 1970/8, S. 247). Sie muß fahrlässig die unmittelbare Lebens- oder Gesundheitsgefahr herbeiführen. Zwischen Pflichtverletzung und Herbeiführung der unmittelbaren Gefahr muß Kausalzusammenhang bestehen (vgl. OGNJ 1972/6, S. 179, OGNJ 1974/9, S. 275). Die Straftat ist erst mit Beseitigung der Gefährdung von Leben und Gesundheit beendet (vgl. OGNJ 1974/3, S. 89).

9. **Absatz 2** erfaßt die Handlungen, bei denen der Täter durch die Pflichtverletzung fahrlässig den **Tod eines Menschen** oder einen erheblichen Gesundheitsschaden verursacht hat. Ein **erheblicher Gesundheitsschaden** ergibt sich vor allem aus der Art der verursachten Verletzung zum Zeitpunkt der Tat, einer damit verbundenen Krankheitsdauer oder anderer dadurch bedingter Folgeerscheinungen, durch die der Geschädigte zeitlich oder dauernd gehindert ist, uneingeschränkt am beruflichen oder gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Der erhebliche Gesundheitsschaden braucht nicht mit den Kriterien der §§116 und 118 Abs. 2 Ziff. 2 identisch zu sein.

10. Der **schwere Fall (Abs. 3)** ist ein besonders schweres fahrlässiges Vergehen (§ 1 Abs. 2). Es liegt vor, wenn durch die Tat — der Tod mehrerer Menschen, das können bereits zwei sein, herbeigeführt wird (**Ziff. 1**) oder — eine Tötung durch eine besondere